



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0038-14-9

=RSS-E 38/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer, Dr. Helmut Tenschert und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED] gegen [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. [REDACTED] aus der Transportversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Transport-Versicherung zur Polizzennummer [REDACTED] für den Transport einer Ladung von 23 Euro-Paletten des Arzneimittels „Sucralfat Genericon“ abgeschlossen.

Art 4 der AÖTB TPT 2 lautet (auszugsweise):

**„Deckungsformen**

**(1) Volle Deckung (gegen alle Risiken):**

*Unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Artikel 6 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr.*

*(2) Eingeschränkte Deckung*

*Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse:*

*a) Strandung*

*Eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt, auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird.*

*b) Schiffbruch*

*c) Aufopferung der Güter*

*d) Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde*

*e) Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Land- oder Lufttransportmittels Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.*

*f) Notlandung von Luftfahrzeugen*

*g) Entgleisung*

*h) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen/Flugkörpern bzw. ihrer Teile oder Ladung*

*i) Einsturz von Lagergebäuden und Brücken*

*j) Brand, Blitzschlag, Explosion*

*k) Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen.*

*Fehlt eine besondere Vereinbarung, gilt die Deckungsform des Artikels 4 (2) „Eingeschränkte Deckung“.*

Ob eine besondere Vereinbarung iSd Art 4 Abs 1 getroffen wurde, ist nicht aktenkundig.

Art 6 lautet auszugsweise:

**„(2) Ausgeschlossen sind folgende Schäden sowie Schäden verursacht durch: (...)**

**h) Verstöße gegen Zoll- oder sonstige Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens (...)**“

Die Antragstellerin begründet den Schlichtungsantrag wie folgt:

Die Paletten wurden mittels des Frachtführers [REDACTED], beauftragt durch die Spedition [REDACTED] von [REDACTED] nach [REDACTED] transportiert.

Das Arzneimittel wurde in Überkartons verpackt, die Euro-Paletten wurden mit Stretchfolie gesichert. Seitens der Spedition [REDACTED] als beauftragtes Unternehmen besteht für alle „Pharma-Aufträge ein Zuladeverbot“ (vgl Gutachten des [REDACTED] vom 23.7.2014, S. 3).

Dennoch wurden durch den Frachtführer luftdichte, fest verschlossene Stahlfässer mit Metallschrott bzw. metallhaltigen Stäube mittransportiert. Bei der Übernahme am 19.3.2014 wurde vom übernehmenden Lagerarbeiter „Chemiegeruch“ wahrgenommen und auf dem CMR-Frachtbrief vermerkt (vgl Gutachten des Sachverständigenbüros [REDACTED] vom 28.4.2014, S. 3)

Da die Außenverpackung des Arzneimittels nicht ausreichend gegen diverse Lösungsmittel schützt und daher eine

Kontamination nach Ansicht der Antragstellerin nicht auszuschließen ist, kann die betreffende Charge nicht in Verkehr gebracht werden und muss vernichtet werden.

Die Antragstellerin beehrte aus der Transportversicherung den Warenwert von € 58.291,20, die Vernichtungskosten von € 3.192,80 sowie die Transportkosten iHv € 800,--.

Die Antragstellerin lehnte mit Email vom 21.5.2014 die Deckung ab. Sie begründete dies damit, dass an den Verpackungen keine Beschädigung feststellbar sei und diese auch keinerlei Fremdgeruch aufweise. Daher sei von einem versicherten Ereignis nicht auszugehen.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 9.10.2014, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin äußerte sich trotz Aufforderung nicht zum Schlichtungsantrag.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in

dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach den vereinbarten Bedingungen AÖTB TPT2, Art 6 Abs 2 lit h sind Schäden, die durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften ausgelöst werden, von der Deckung ausgeschlossen.

Nach ständiger Rechtsprechung sind Versicherungsbedingungen objektiv nach dem Wortlaut auszulegen (RS0008901). Da in Art 6 Abs 2 lit h Verstöße gegen Zoll- und sonstige behördliche Vorschriften durch das Wort „ferner“ von Versand- und Vorschriften des Beförderungsunternehmens gegenübergestellt werden, handelt es sich bei letzteren um vertragliche Vereinbarungen.

Da gerade ein solcher Verstoß gegen vereinbarte Beladungsvorschriften durch den Frachtführer bzw. seinen Erfüllungsgehilfen von der Antragstellerin behauptet wird, war der Schlichtungsantrag schon aus diesem Grund abzuweisen.

Auf die Frage, ob ein Versicherungsfall durch Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen überhaupt vorliegt, wenn die Antragstellerin in ihrem Vorbringen nur die Möglichkeit einer Kontamination durch Lösungsmittel bzw. metallhaltige Stäube in den Raum stellt und darauf ihre Ansprüche gegenüber der Antragsgegnerin stützt, war daher nicht weiter einzugehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 17. Dezember 2014